



Verordnung gegen übermässige Vergütung bei börsenkotieren Aktiengesellschaften (VegüV)

Auswirkungen auf Schweizer Pensionskassen bezüglich Stimmrechtswahrnehmung

PPCmetrics AG

Zürich, 25. November 2013

Umsetzung Minder-Initiative (bisher)



Auszüge aus der Verordnung (1)

Art. 22 Stimmpflicht

¹ Vorsorgeeinrichtungen, die dem Freizügigkeitsgesetz vom 17. Dezember 1993⁸ (FZG) unterstellt sind, müssen in der Generalversammlung der Gesellschaft das Stimmrecht der von ihnen gehaltenen Aktien zu angekündigten Anträgen ausüben, welche die folgenden Punkte betreffen:

1. Wahl der Mitglieder des Verwaltungsrates, des Präsidenten des Verwaltungsrates, der Mitglieder des Vergütungsausschusses und des unabhängigen Stimmrechtsvertreters (Art. 3, 4, 7 und 8);
2. Statutenbestimmungen nach Artikel 12;
3. Abstimmungen nach den Artikeln 18 und 21 Ziffer 3.

² Sie müssen im Interesse ihrer Versicherten abstimmen.

³ Sie dürfen sich der Stimme enthalten, sofern dies dem Interesse der Versicherten entspricht.

⁴ Das Interesse der Versicherten gilt als gewahrt, wenn das Stimmverhalten dem dauernden Gedeihen der Vorsorgeeinrichtung dient. Das oberste Organ der Vorsorgeeinrichtung muss die Grundsätze festlegen, die das Interesse der Versicherten bei der Ausübung des Stimmrechts konkretisieren.

Auszüge aus der Verordnung (2)

Art. 23 Offenlegungspflicht

(Art. 86b des BG vom 25. Juni 1982⁹ über die berufliche Alters- Hinterlassenen-, und Invalidenvorsorge)

¹ Vorsorgeeinrichtungen, die dem FZG¹⁰ unterstellt sind, müssen mindestens einmal jährlich in einem zusammenfassenden Bericht ihren Versicherten gegenüber Rechenschaft darüber ablegen, wie sie ihrer Stimmpflicht nach Artikel 22 nachgekommen sind.

² Folgen die Vorsorgeeinrichtungen den Anträgen des Verwaltungsrates nicht oder enthalten sie sich der Stimme, so müssen sie ihr Stimmverhalten im Bericht detailliert offenlegen.

Auszüge aus der Verordnung (3)

Art. 25 Strafbarkeit bei Vorsorgeeinrichtungen

Mitglieder des obersten Organs oder mit der Geschäftsführung betraute Personen einer dem FZG¹² unterstellten Vorsorgeeinrichtung, welche die Stimmpflicht nach Artikel 22 oder die Offenlegungspflicht nach Artikel 23 wider besseres Wissen verletzen, werden mit Geldstrafe bis zu 180 Tagessätzen bestraft.

Art. 27 Anpassung von Statuten und Reglementen

² Vorsorgeeinrichtungen, die dem FZG¹⁴ unterstellt sind, müssen innerhalb eines Jahres ab Inkrafttreten dieser Verordnung ihre Reglemente und ihre Organisation den Artikeln 22 und 23 anpassen.

Art. 32 Stimm- und Offenlegungspflicht

Vorsorgeeinrichtungen, die dem FZG¹⁵ unterstellt sind, müssen spätestens ab dem ersten Tag des Kalenderjahres, das nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung beginnt, ihre Stimmrechte ausüben und offenlegen, wie sie gestimmt haben.

- **Geltungsbereich:** Unterstellt sind Vorsorgeeinrichtungen nach Freizügigkeitsgesetz (FZG). **Ausgenommen** sind u.a. **Wohlfahrtsfonds und patronale Stiftungen.**
- **Stimmpflicht:** Diese müssen die Aktionärsstimmrechte an **börsenkotierten Schweizer Aktiengesellschaften** ausüben, sofern sie folgende Themen betreffen (Art. 22 Abs. 1):
 - 1) Wahl der Mitglieder des Verwaltungsrates, des Präsidenten des Verwaltungsrates, der Mitglieder des Vergütungsausschusses und des unabhängigen Stimmrechtsvertreters
 - 2) Statutenbestimmungen zum Thema Vergütungen (Art. 12)
 - 3) Vergütungen des Verwaltungsrats, der Geschäftsleitung und des Beirats (Art. 18 und Art. 21 Ziff. 3)

Die **Stimmpflicht** gilt **bei Namen- und Inhaberaktien.**

- **Interesse der Versicherten:** Die Stimmrechte sind **im Interesse der Versicherten** auszuüben. Das oberste Organ der Vorsorgeeinrichtung muss die **Grundsätze** festlegen, die das Interesse der Versicherten bei der Ausübung der Stimmrechte konkretisieren (Art. 22 Abs. 4).
- **Stimmenthaltung** ist zulässig, falls im Interesse der Versicherten (Art. 22 Abs. 3). Ein vorgängiger, **genereller Verzicht** auf die Stimmabgabe ist jedoch unzulässig.
- **Kollektivanlagen:** Die Stimmpflicht erfasst gemäss erläuterndem Bericht **auch indirekt gehaltene Aktien** (in Kollektivanlagen), sofern der Vorsorgeeinrichtung ein **Stimmrecht eingeräumt** wird oder die Kollektivanlage von der Vorsorgeeinrichtung kontrolliert wird (**Einanlegerfonds**). Bei den **übrigen Kollektivanlagen** besteht **keine Stimmpflicht**.

Wichtigste Inhalte der Verordnung (3)

- **Offenlegung:** Jährlich ist das Stimmverhalten in einem **zusammenfassenden Bericht** gegenüber den Versicherten offenzulegen (z.B. Anhang zum Jahresbericht, Internetseite). **Detailliert offenzulegen** ist das Stimmrechtsverhalten in all denjenigen Fällen, in denen nicht dem Antrag des Verwaltungsrats gefolgt wurde (Art. 23).
- **Sanktionen:** Eine Verletzung der Stimm- und Offenlegungspflicht wider besseres Wissen wird mit **Geldstrafe bis zu 180 Tagessätzen** bestraft.
- **Technische Aspekte:** Börsenkotierte Schweizer Aktiengesellschaften müssen ab 2015 eine **elektronische Stimmabgabe** ermöglichen.

Gegenüber dem **Vorentwurf der Verordnung** hat sich folgendes **geändert**:

- Stimmpflicht gemäss Art. 22 Abs. 1 **nur für bestimmte Traktanden** («Wahlen, Entschädigungen, Statuten»).
- Stimmpflicht neu auch bei Investition in **Anlagefonds oder Anlagestiftungen**, sofern der Vorsorgeeinrichtung ein Stimmrecht eingeräumt wird, und bei Eisanlegerfonds.
- **Detailliert** offenzulegen ist das Stimmverhalten in all denjenigen Fällen, in denen die Vorsorgeeinrichtung nicht dem Antrag des Verwaltungsrats gefolgt ist.
- Der erläuternde Bericht empfiehlt, im **Anlagereglement** festzuhalten, wie das **Interesse der Versicherten** bestimmt wird, obwohl der betreffende Passus der Verordnung gestrichen wurde.

- **Wie ist das Interesse der Versicherten zu ermitteln?**
Gemäss Art. 22 Abs. 4 VegüV entspricht das Interesse der Versicherten dem „dauernden Gedeihen der Vorsorgeeinrichtung“. Wir empfehlen dem obersten Organ, die entsprechenden Grundsätze reglementarisch festzuhalten.
- **Muss auch das Stimmverhalten bezüglich Traktanden offengelegt werden, bei denen keine Stimmpflicht besteht?**
Nein, die Offenlegungspflicht bezieht sich gemäss Wortlaut nur auf die Themen in Art. 22 Abs. 1 Ziff. 1 bis 3 VegüV.
- **Was ist der Unterschied zwischen einem vorgängigen Verzicht auf die Stimmabgabe und der Stimmenthaltung je Traktandum?**
Beim vorgängigen Verzicht registriert sich die Vorsorgeeinrichtung nicht für die Stimmrechtsausübung. Damit sind ihre Stimmen nicht Teil der an der Generalversammlung vertretenen Stimmen. Eine Stimmenthaltung wirkt hingegen wie eine Nein-Stimme.
- **Inwiefern ist es zulässig, immer den Anträgen des Verwaltungsrats zu folgen?**
Es ist nicht zulässig, immer mit dem Verwaltungsrat zu stimmen. Wo abgestimmt werden muss (Themen von Art. 22 Abs. 1 Ziff. 1 bis 3 VegüV), muss immer im Interesse der Versicherten gestimmt werden. Wenn der Antrag des Verwaltungsrats nicht im Interesse der Versicherten ist, darf ihm nicht gefolgt werden.

Weitere Fragen (2)

- **Gibt es Kollektivanlagen ausser Eianlegerfonds, die von der Stimmpflicht betroffen sind?**

Ja, es existieren Anlagestiftungen, welche den Investoren ermöglichen, Stimmrechte wahrzunehmen und die damit mutmasslich unter die VegüV fallen. Im Fall von Anlagefonds sind uns – mit Ausnahme der Eianlegerfonds – aktuell keine Fälle bekannt, die unseres Erachtens unter die VegüV fallen würden.

- **Gilt die Verordnung auch für Aktien von Schweizer Gesellschaften, die im Ausland kotiert sind?**

Ja, auch diese unterstehen der Verordnung (Art. 1 VegüV). Relevant ist der Ort der Inkorporation der Aktiengesellschaft (Schweiz). Der MSCI World Index enthält gemäss unseren Analysen aktuell eine einstellige Zahl an Aktiengesellschaften, die ihren Sitz in der Schweiz haben und die nur im Ausland börsenkotiert sind.

- **Inwiefern ist Securities Lending weiterhin zulässig?**

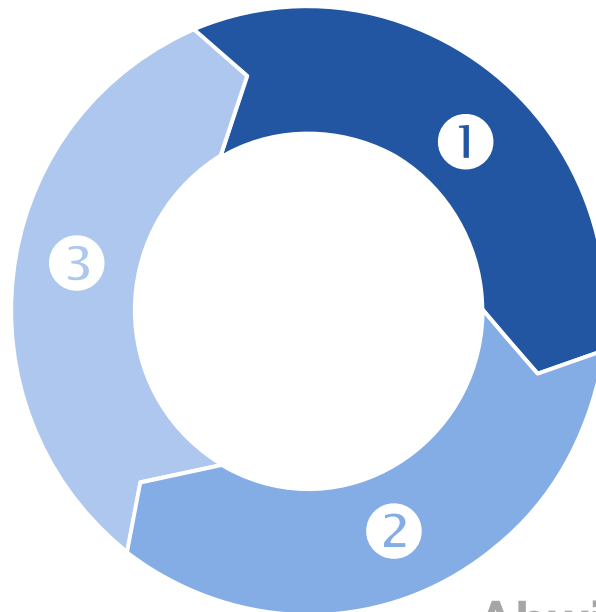
Securities Lending ist nicht zulässig in der Zeit vor bzw. während der Generalversammlung, da in diesem Fall die Aktionärsrechte nicht ausgeübt werden könnten. Dies widerspräche der Stimmpflicht (Art. 22 VegüV).

Weiterer Zeitplan

Prozessschritt	Frist
Inkrafttreten der Verordnung	1. Januar 2014
Überarbeitung des Anlage-, Stimm- oder Organisationsreglements durch die Vorsorgeeinrichtung	31. Dezember 2014
Beginn Stimmpflicht	1. Januar 2015

Drei Fragen stehen im Zentrum

Offenlegung des
Stimmverhaltens



Wer entscheidet, wie
gestimmt wird
(«im Sinne der
Versicherten»)?

Abwicklung
(wer füllt Stimmkarten
aus und versendet sie?)

Fragen zur **1** **Ausübung:**

- Wie wird das Interesse der Versicherten definiert?
- Welche Kriterien gelten beim Stimmentscheid?
- Wer entscheidet über die Stimmabgabe?
- Wird ein Stimmrechtsberater hinzugezogen?
- Falls nein: Einsetzung Stimmrechtsausschuss?
- Wie informiert sich das betreffende Gremium?

Fragen zur ② Abwicklung und ③ Offenlegung:

- Wer übernimmt die administrative Ausübung des Stimmrechts?
- Wird ein Stimmrechtsvertreter hinzugezogen (allenfalls identisch mit Stimmrechtsberater)?
- Publikation auf Website, im Jahresbericht?
- Wie müssen allfällig bestehende Securities Lending Programme angepasst werden?



Investment & Actuarial Consulting,
Controlling and Research

PPCmetrics AG

Badenerstrasse 6
Postfach
CH-8021 Zürich

Telefon +41 44 204 31 11
Telefax +41 44 204 31 10
E-Mail ppcmetrics@ppcmetrics.ch
www.ppcmmetrics.ch

PPCmetrics SA

23, route de St-Cergue
CH-1260 Nyon

Téléphone +41 22 704 03 11
Fax +41 22 704 03 10
E-Mail nyon@ppcmetrics.ch
www.ppcmmetrics.ch

Die PPCmetrics AG (www.ppcmmetrics.ch) ist ein führendes Schweizer Beratungsunternehmen für institutionelle Investoren (Pensionskassen, etc.) und private Anleger. Die PPCmetrics AG berät ihre Kunden bei der Anlage ihres Vermögens in Bezug auf die Definition der Anlagestrategie (Asset- und Liability-Management) und deren Umsetzung durch Anlageorganisation, Asset Allocation und Auswahl von Vermögensverwaltern (Asset Manager Selection). Zudem unterstützt die PPCmetrics AG über 100 Vorsorgeeinrichtungen und Family Offices bei der Überwachung der Anlagetätigkeit (Investment Controlling).